



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

AStA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments
c/o AstA der RWTH Aachen
– HIER –

**Allgemeiner Studierendenaus-
schuss**

Students' Union Executive Board

Janina Gold

AStA-Vorsitzende

Pontwall 3

52062 Aachen

GERMANY

+49 241 80-93792

jgold@

asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: jg

11.10.2022

Änderung der AstA-GO

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
liebes Präsidium,

wir beantragen folgende Änderungen an der Geschäftsordnung des Allge-
meinen Studierendenausschusses:

1. Ersetze § 2 durch:

§ 2 Angehörige des AstA der RWTH Aachen

- (1) a. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 der Satzung der Studierendenschaft hat den Geschäftsbereich und die Amtsbezeichnung „Finanzen und Organisation“.
- b. Die weiteren Referent*innen des Asta gemäß § 19 Abs. 1 Punkte 4 der Satzung der Studierendenschaft haben folgenden Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen:
 - i. Soziales
 - ii. Lehre und Hochschulkommunikation
 - iii. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung
 - iv. Kultur
 - v. Nachhaltigkeit und studentisches Engagement
- (2) Die Funktion der*des stellvertretenden Vorsitzenden erfüllt eine*der unter Abs. 1 Buchstabe b. genannten Referent*innen.
- (3) Die Angehörigen des AstA werden in § 19 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Stabsstellenleitende gelten, sofern nichts Gegenteiliges geregelt ist, als Projektleitende gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung. In dieser Geschäftsordnung gelten alle Regelungen für Projektleitende für das Fachpersonal für den Haushalt analog, sofern nicht näher definiert.
- (4) Angehörige des AstA dürfen in der Regel nur eingeschriebene Studierende der RWTH Aachen sein.

2. Ersetze § 4 durch:

UST-Identifikationsnummer

DE 121 689 823

Steuernummer

201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen

Sparkasse Aachen

Konto 16 00 11 33

BLZ 390 500 00

SWIFT-BIC: AACSD33XXX

IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

1/4

§ 4 Wahl und Entlassung der Projektleitenden

- (1) Die Projektleitenden werden durch eine ordentliche AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird mit dem Ende der Sitzung nach Satz 1 wirksam; dies ist als Einstellung im Sinne von § 19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft zu verstehen.
- (2) Bei der Wahl nach Abs. 1 wird die*der Projektleitende durch das Mitglied des AStA, welchem sie*er zugeordnet wird, vorgeschlagen. Bei Abwesenheit des Mitglieds, dem der*die Projektleitende*r zugeordnet werden soll, ist ein Vorschlag durch das abwesende Mitglied weiterhin möglich. Dieser ist vor der Sitzung in Textform an die*den Vorsitzende*n zu richten.
- (3) Das Ende der Amtszeit einer*s Projektleitenden wird in § 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft geregelt.
- (4) Ein Ende der Amtszeit einer*s Projektleitenden gemäß Abs. 3 Ziffer 1 liegt vor, wenn das Mitglied des AStA, welchem sie*er zugeordnet ist, sie*ihn auf einer AStA-Sitzung von ihrem*seinem Amt entbindet. Ist Eile geboten, so kann die Entbindung mit sofortiger Wirkung auch außerhalb einer AStA-Sitzung stattfinden, die Begründung der Dringlichkeit ist zu den Akten zu nehmen und auf der nächsten AStA-Sitzung zu erörtern.
- (5) Weiterhin kann jedes Mitglied des AStA die Entlassung einer*s Projektleiter*in auf einer ordentlichen AStA-Sitzung beantragen. Das Mitglied des AStA, dem die*der Projektleiter*in zugeordnet ist kann diesem Antrag zustimmen, wodurch die*der Projektleiter*in wie in Abs. 4 vom Amt entbunden wird. Sonst entscheidet die AStA-Sitzung.

3. Ersetze § 5 durch:

§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA entspricht dem Höchstsatz nach § 54 Abs. 1 bis 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Projekt- und Stabsstellenleitenden des AStA wird in § 54 Abs. 1 bis 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das Fachpersonal für den Haushalt, falls es der Studierendenschaft angehört, beträgt monatlich bis zu 67 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß § 54 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann Stabsstellenleitenden eine höhere Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden, sofern im für Projektleitende des entsprechenden Referats vorgesehenen Haushaltstitel noch Mittel in hinreichendem Maß vorhanden sind und der Gesamtbetrag die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des AStA gem. Abs. 1 nicht überschreitet.

4. Ersetze in § 6 die Absätze 5 und 6 durch die folgenden Fassungen.
Füge den folgenden Absatz 13 als neuen Absatz in § 6 ein.

§ 6 AStA-Sitzung

- (5) Die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende sind für die Einberufung und Leitung der AStA-Sitzung verantwortlich. Er*Sie kann ein Mitglied des AStA mit der Einberufung und Leitung der Sitzung beauftragen. Die Beauftragung erstreckt sich ebenfalls auf die in § 6 Abs. 5 Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2 und § 6a Abs. 4 Satz 5 dieser Ordnung genannten Verantwortlichkeiten. In einer Sitzung, die nicht von dem*der Vorsitzenden oder seinem*ihrem Stellvertreter*in geleitet wird, sind keine Personenvahlen möglich.
- (6) Die AStA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Angehörigen des AStA durch einfache schriftliche Form per E-Mail und durch Aushang mit einer Frist von zwei Werktagen eingeladen wurden. Dabei erfüllt insbesondere ein Aushang, der den regelmäßigen wöchentlichen Sitzungstermin bekannt gibt, die Anforderungen an den Aushang nach Satz 1.
- (13) Die Sitzungsleitung trägt dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Hierzu ist eine Verabschiedung durch die AStA-Sitzung notwendig. Dafür werden mehr Ja- als Nein-Stimmen benötigt. Vor der Verabschiedung können Änderungen eingebracht werden. Diese sind nach einer Abstimmung aufzunehmen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt. Das Protokoll wird in der Regel spätestens einen Tag nach der übernächsten AStA-Sitzung nach der Verabschiedung veröffentlicht.

5. Ersetze § 7 durch:

§ 7 Gleichstellung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt sich klar gegen jede Form der Diskriminierung. Niemand darf aufgrund von Geschlechtes, sexuellen Orientierung oder Identität, Abstammung, Sprache, Heimat und (sozialen) Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen diskriminiert. Niemand darf wegen Behinderung oder chronischen Erkrankung benachteiligt werden.
- (2) Der AStA verfolgt den Anspruch, selbst eine möglichst diskriminierungsfreie Atmosphäre zu bieten. Der AStA erkennt an, dass dies ein nie endender Prozess ist, der einer stetigen Reflexion bedarf. Die Mitglieder des AStAs verpflichten sich halbjährlich an regelmäßige Präventionsmaßnahmen, organisiert vom Gleichstellungsprojekt, bezüglich des Abbaus von Diskriminierung teilzunehmen. Die Gleichberechtigung benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen wird angestrebt. Es ist Aufgabe des AStA, bestehende Nachteile auszugleichen. Deshalb verpflichtet sich der AStA im offiziellen Dienstverkehr nach außen die Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“ des Gleichstellungsbüros

der RWTH einzuhalten.

- (3) Falls sich eine Person gegen Abs. 1 oder 2 verhält, soll dies von den Mitgliedern des AStA geahndet werden.

6. Streiche § 15a.

Begründung:

Folgende Änderungen sind in diesem Antrag kombiniert:

1. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung. Ehemaliger Abs. 4 ist außerhalb der Kompetenzen der AStA-GO und bereits an anderen Stellen geregelt.
2. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung. Neuer Abs. 5 bietet Möglichkeit der Entlassung eines PL ohne Zustimmung des Refs. Begründung erfolgt mündlich.
3. Vermeidung von Dopplungen mit der Satzung und Finanzordnung. Erhöhung der maximalen AE für das Fachpersonal für den Haushalt von 50 v.H. auf 67 v. H.. Begründung erfolgt mündlich.
4. (5) Auslagern vom Protokoll in Abs. 13.
(6) Neuformulierung. Anpassung der Ladungsfrist um Montags einladen zu können.
(13) Formalisierung des Prozesses zum Beschluss von Protokollen und dem Einbringen von Änderungen.
5. §7 Zum einen ist das Ziel hier mehr Diskriminierungsformen zu beschreiben gegen die wir uns klar stellen. Außerdem soll in Absprache mit dem GSP eine Präventionsmaßnahme zum Abbau von Diskriminierung etabliert werden. Wie in §4 des LGG schon festgesetzt wird die sprachliche Gleichstellung nun in der GO beschrieben, also eine Formalia, um direkt Möglichkeiten zur geschlechtergerechten Sprache an die Hand zu geben. Damit Diskriminierung und Grenzüberschreitung bei uns im AStA kein Platz hat, soll die Möglichkeit zur Handlung bei Diskriminierungsfällen hier etabliert werden.
6. Entfernen einer nicht mehr relevanten Übergangsregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Gold
AStA-Vorsitzende

Lars Göttgens
Projektleiter für die Überarbeitung
von Satzung und Ordnungen